

(Qualitäts-) Standards im Umgang mit Gewalt- und Sexualdelinquenz

Georg Mirus, Philipp Klingelhöfer, Katharina Köppel

DBH-Fachtagung Führungsaufsicht

17.04.2023



Forschungsanlass

- Ausgangspunkt: Klug & Niebauer (2016 & 2018)
„Sozialarbeiterisches Handeln mit Sexualstraftätern im Rahmen der Bewährungshilfe“
„Soziale Arbeit im Rahmen der Führungsaufsicht – Empirische Einblicke in ein schwieriges Handlungsfeld“
n= 112 Führungsaufsichtsakten qualitativ untersucht
- Ergebnisse:
 - *Alltagsgespräche als Mittel zur Beziehungsgestaltung*
 - *Kaum bis keine Deliktgespräche*
 - *Fehlende Handlungsoptionen bzgl. der Motivationsarbeit im Zwangskontext*
- Folgerung:
 - *Weitere Spezialisierung der Fachkräfte erforderlich*
 - *Aufbau eines spezifischen Wissensbestands*

Review 2018

- Ausgangspunkt:
- im Feld der Führungsaufsicht Heterogenität in den zugeordneten Aufgaben, teils individualisierte Arbeitsansätze, Heterogenität im professionellen Selbstverständnis und Haltungen
- Untersuchungsleitende Fragestellung:
„Inwieweit fließt aktueller wissenschaftlicher Kenntnisstand inklusive resultierendem methodischem Vorgehen bei Führungsaufsicht und Bewährungshilfe ein und ist anhand der Dokumentation erkennbar?“
- Inhaltsanalytische Untersuchung von 25 % der Akten aus der Gesamtstichprobe (personell und institutionell vollständig anonymisiert) im Rahmen der **Forschungswerkstatt der KU**

Procedere

- Zugrundlegen des aktuellen Erkenntnisstandes aus Rechtswissenschaften, Kriminologie, forensischer, klinischer und Persönlichkeitspsychologie sowie Sozialer Arbeit
(u. A. auch „The Psychology of Criminal Conduct“ von Andrews und Bonta)
- daher interdisziplinäre Perspektive: Sozialarbeit und Bewährungshilfe, klinische und forensische Psychologie
- qualitativer Forschungszugang mittels Inhaltsanalyse nach Mayring:
Entwicklung von Kategoriensystemen mit Ober- und Unterkategorien, die alle relevanten Informationen, Dialoginhalte oder Interventionen systematisch erfassen
- Zusammenfassung der Ergebnisse in 21 Forschungsberichten



Vorgelegt von

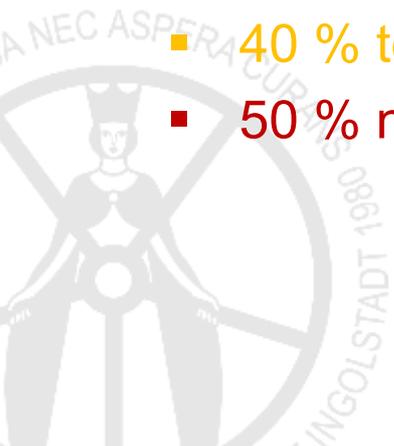
STEFANIE FRIEDRICH

Hofer Str. 3
95460 Bad Bemeck
Stefanie.Friedrich@ku.de
Matrikelnummer: 734894



Ergebnisse

- Einordnung der 21 Forschungsberichte hinsichtlich vorgefundener Hinweise oder Anhaltspunkte wissenschaftlich begründeten Vorgehens oder Bezugnahme:
- Ausprägungsgrade:
→ ausreichend → teilweise → nicht hinreichend
- 10 % ausreichend vorhanden
- 40 % teilweise vorhanden
- 50 % nicht hinreichend vorhanden



Diskussion

- Limitierung:
 - keine weitergehenden oder gar generalisierten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen möglich
 - Ergebnisse sind ausschließlich für die Stichprobe und den Geltungsbereich gültig

- deutlich erkennbar wird eine variierende Qualität im Rohmaterial (vorgefundene Dokumentationen)



Diskussion

- als mögliche Varianzquellen können dabei angenommen werden:
 - *unterschiedliche Grade im Auflösungsvermögen der Kategoriensysteme*
 - *verschiedenartig gelagerte Deliktstrukturen und Täterpersönlichkeiten*
 - *heterogene Führungsaufsichtsverläufe*
- **aber dennoch:**
kann vermutet werden, dass die Variabilität auch mit tatsächlich unterschiedlich wissenschaftlich begründetem Vorgehen bei den untersuchten Führungsaufsichtsverläufen zusammenhängt



Diskussion

- **WENN** weitgehend einheitliche oder zumindest in den Grundaussagen ähnliche Qualitätsvorschriften in Bezug auf Durchführung und Ausgestaltung der Führungsaufsicht vorzufinden wären
 - & die mit dieser Aufgabe betrauten Bewährungshelfer*innen diese auch entsprechend als verbindlich erachten
 - & ihr professionelles Handeln daran ausrichten
- **DANN** müsste die bislang vorgefundene Variabilität dementsprechend geringer ausfallen



nächster Forschungsschritt: Untersuchung der Qualitätsstandards

Untersuchung der Qualitätsstandards mittels qualitativer Metaanalyse

- Das Ergebnis führte folglich, trotz der unterschiedlichen Varianzquellen, zur Frage, ob und welche Vorschriften zur Durchführung der Führungsaufsicht bestehen und ob diese zur Erklärung der Ergebnisse beitragen

- Modifizierte Forschungsfrage:

„Inwiefern werden in einschlägigen Qualitätsstandards der verschiedenen Bundesländer zur Durchführung der Führungsaufsicht auch aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in Theorie und Methodik abgebildet und welche Unterschiede sind dabei erkennbar?“

Untersuchungsgegenstand und Operationalisierung

- Qualitätsstandards auf der Homepage des DBH e. V.
[Qualitätsstandards der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz | DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik \(dbh-online.de\)](#)
- Operationalisierung der Begrifflichkeit „wissenschaftlichen Vorgehens und Begründetheit“ entlang der RNR-Prinzipien aus The Psychology of Criminal Conduct:

Risk-Principle

Need-Principle

Responsivity-Principle



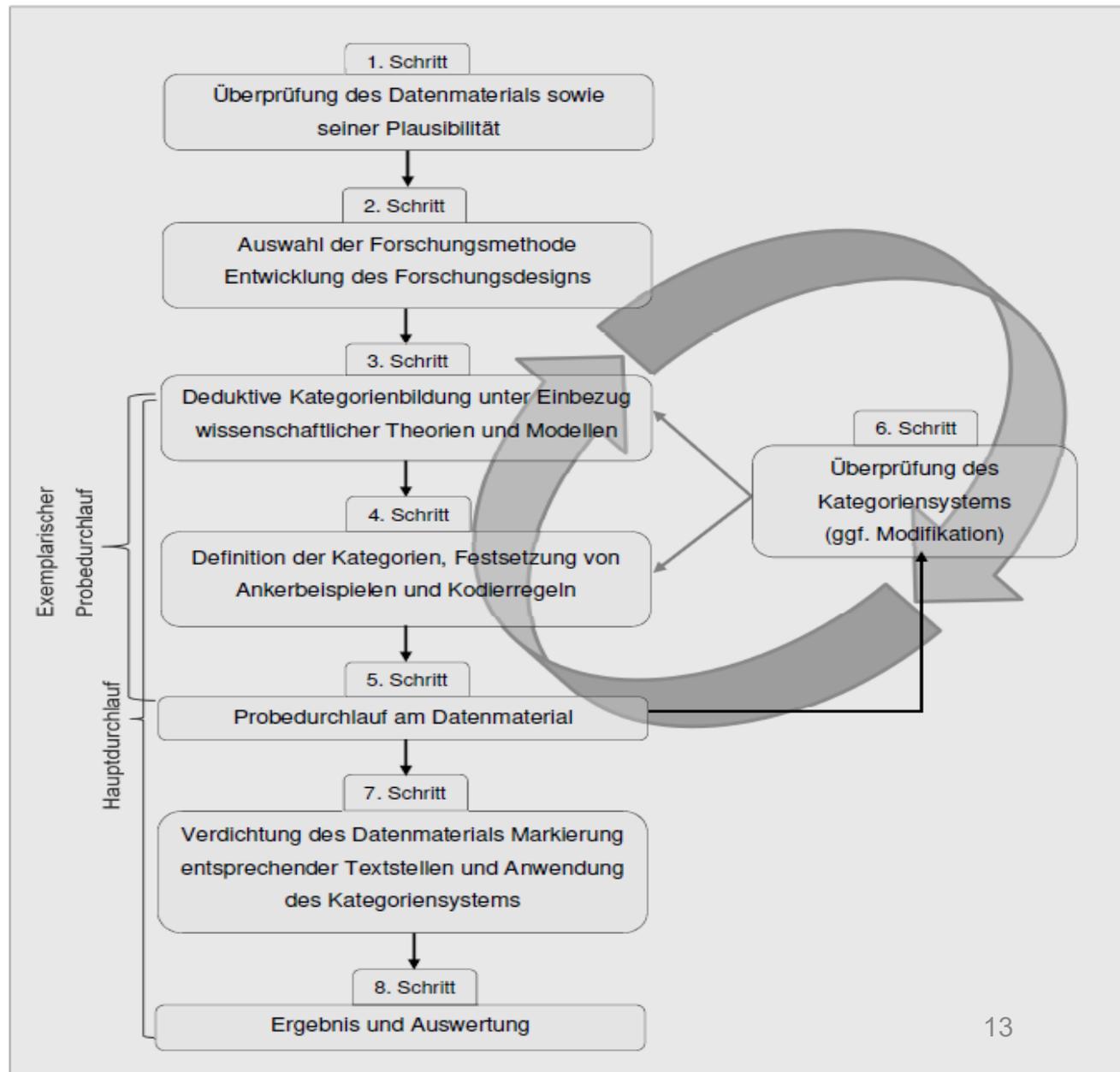
Qualitative Metaanalyse

Grundlage: Qualitative Inhaltsanalyse der Standards (15 Bundesländer)

- über zwei Semester untersuchten Studierende die Standards u. a. auf wissenschaftliche Orientierung
- daraus ergaben sich 20 verwertbare Studien
- deren Ergebnisse wurden durch die Autor*innen im review-Verfahren geprüft
- die Datengrundlage zeigt sich durch eine heterogene Kategorienbildung und -zuordnung (siehe Reduktion)

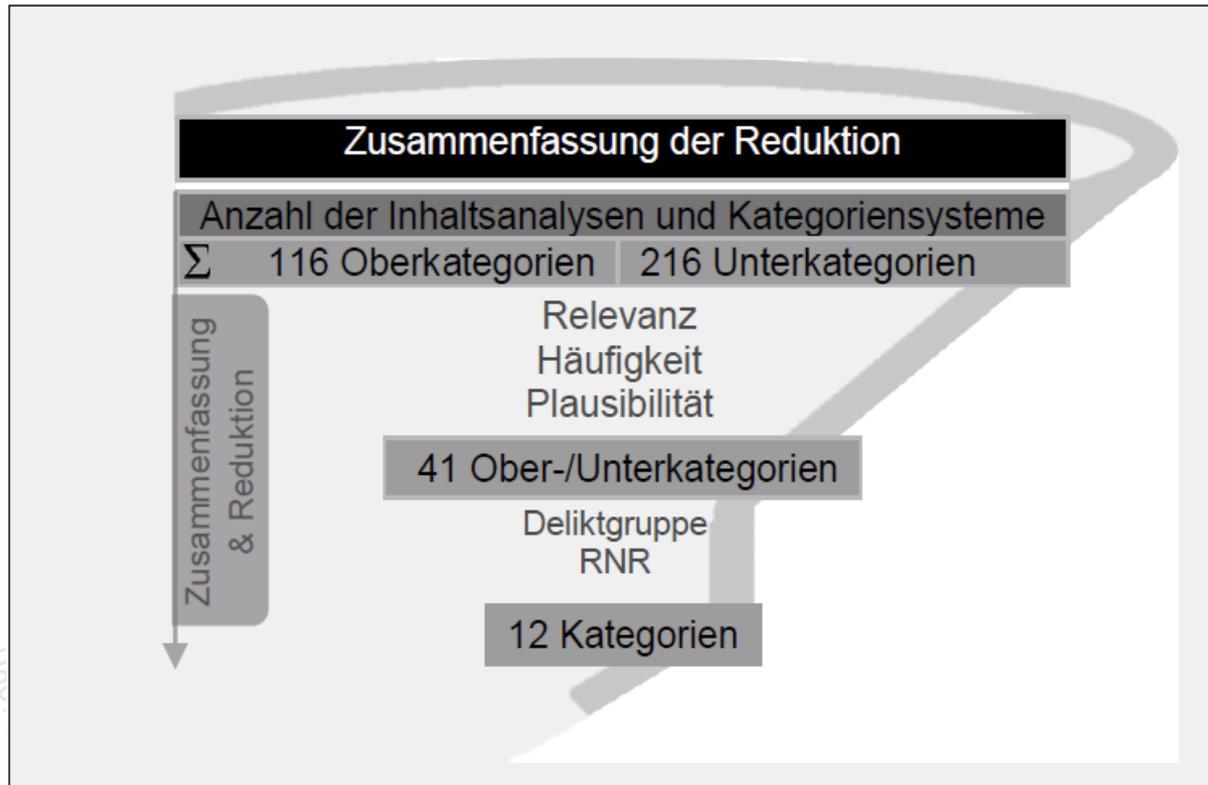
Standards	Anzahl an Untersuchungen
Baden-Württemberg	15
Bayern	17
Brandenburg	18
Bremen	18
Hamburg	15
Hessen	16
Mecklenburg-Vorpommern	18
Niedersachsen	17
Nordrhein-Westfalen	16
Rheinland-Pfalz	17
Saarland	17
Sachsen	16
Sachsen-Anhalt	16
Schleswig-Holstein	17
Thüringen	15
Summe	248

Design



Kategorienreduktion

- Kategorienreduktion entsprechend der Operationalisierung



Untersuchungsinstrument

Darstellung des Kategoriensystems

Hauptkategorie

Sexualstraftäter*innen

Betrachtung von Aussagen zu Sexualstraftäter*innen.

Hauptkategorie

Gewaltstraftäter*innen

Betrachtung von Aussagen zu Gewaltstraftäter*innen

Hauptkategorie

Aussagen zum Risikoprinzip (Risk)

Hier soll das empirisch belegte Risikoprinzip nach Andrews und Bonta, sowie die Inhalte, die dazu generiert werden konnten, betrachtet werden.

Hauptkategorie

Aussagen zum Bedürfnisprinzip (Need)

Hier soll das empirisch belegte Bedürfnisprinzip nach Andrews und Bonta, sowie die Inhalte die dazu generiert werden konnten, betrachtet werden.

Hauptkategorie

Aussagen zum Ansprechbarkeitsprinzip (Responsivity)

Bildet das Ansprechbarkeitsprinzip nach Andrews und Bonta, sowie die Inhalte, die dazu generiert werden konnten, ab.



Methodische Hürden und Limitierungen

- Methodische Hürden:
Trennschärfe des Kategoriensystems
Überschneidungen und Zuordnungsproblematik

- Limitierungen:

Die Datenerhebung und Auswertung bezieht sich ausschließlich auf die im Artikel beschriebenen und als Quelle genannten Dokumente

Der Forschungszugang ist qualitativ und dient nicht zur Erklärung kausaler Wirkungszusammenhänge oder Gesetzmäßigkeiten, sondern einer Hypothesengenerierung und zur weiterführenden Diskussion

Ergebnisse und Interpretation

Kategorien: Sexual- und Gewaltstraftäter*innen

Dominierende Befunde:

1. Neben der Zuordnung zu den Tätergruppen aufgrund des **Straftatbestandes** finden sich übergreifend keine Definitionen, Erklärungsmodelle oder Typologien.
2. Die Tätergruppen werden häufig **unscharf differenziert**.



Hauptkategorie Sexualstraftäter*innen
Einordnung von Sexualstraftäter*innen
Niedersachsen: „Bei Klientinnen und Klienten, die unter Bewährungsaufsicht stehen wegen Straftaten, die sich gegen Leib und Leben Dritter oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten [...]“
Brandenburg: „Straftaten/Verurteilungen (zur Bewertung der bisherigen Kriminalitätsentwicklung im Vordruck „Eingruppierung und Bedarfsklärung“) [...] Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 – 183a sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bis Exhibitionistische Handlungen §§ 184 - 184f Verbreitung pornographischer Schriften, Verbreitung von gewalt- oder tierpornographischen Schriften bis jugendgefährdende Prostitution“
Bayern: „Risikoprobanden sind rückfallgefährdete Proband*innen der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, bei denen der Rückfall in die Straffälligkeit erhebliche Gefahren für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer mit sich bringen würde.“
Umgang mit Sexualstraftäter*innen
Bremen: „Aufgrund der besonderen strafrechtlichen Problemstellung durch die Anlasstat oder aufgrund der Sekundärverfahren im Bereich einer Sexualstraftat besteht neben dem Kontrollbedarf besonders in der sozialarbeiterischen Betreuung ein erweiterter Bedarf bei dieser Zielgruppe.“
Bayern: „Bei Sexualstraftäter*innen, die sich während der laufenden Unterstellung zu i RisikoprobandInnen mit erhöhtem Rückfallrisiko entwickeln, unterrichtet die e BewährungshelferIn zusätzlich zum Bericht an das Gericht gleichzeitig auch die n Vollstreckungsbehörde. Bei Gefahr in Verzug informiert sie darüber hinaus die örtlich zuständige Polizeiinspektion unter Angabe der die Gefährlichkeit begründeten Tatsachen“
Brandenburg: „Sonderregelung für Sexualstraftäter*innen: (nur für Mitarbeiter(innen) mit entsprechender Schulung). Für Sexualstraftäter*innen kann zum Erkennen von spezifischen Risikofaktoren alternativ die Risikoeinschätzung nach Hanson genutzt werden, Dokumente STATIC 99 Version 2003, STABLE 2007, ACUTE 2007. Für die Erhebung des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs, die Zusammenfassung der kriminogenen und protektiven Faktoren, die Bewertung der Veränderungsmotivation sowie die Dokumentation der Fallbewertung sind ergänzend die entsprechenden Rubriken des Dokuments „Fallbewertung und Bedarfsklärung“ zu nutzen.“

Hauptkategorie Gewaltstraftäter*innen
Einordnung von Gewaltstraftäter*innen
Bremen: „Definition: Die Gruppe der KlientInnen mit gravierender Gewaltproblematik umfasst Personen, die Straftaten begangen haben, die von erheblicher Gewalt gegen Leib und Leben der Geschädigten geprägt sind. Von den strafrechtlichen Merkmalen ausgehend, handelt es sich um Delikte, die den Bereich Körperverletzung, Raub, Totschlag oder gar Mord umfassen. Geprägt werden die Delikte durch erkennbare aggressive Verhaltensmuster.“
Brandenburg: „Die Einschätzung der Gefährlichkeit ist hier ausgerichtet auf die Gefahr für Leib und Leben. [...] liegt eine Gefährlichkeit für Leib und Leben vor und die Eingruppierung in die Fallbewertung I (Hochrisikotäter).“
Niedersachsen: „Die Klientinnen und Klienten, die unter Bewährungsaufsicht stehen wegen Straftaten, die sich gegen Leib und Leben Dritter oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten, ist grundsätzlich ebenfalls von einem größeren Betreuungsaufwand auszugehen. Dabei geht es um Straftaten, wie sie sich aus dem im Anhang befindlichen Straftatenkatalog ergeben. Die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter prüft in jedem Einzelfall, ob für die Klientin oder den Klienten die Standardleistungen gem. 4.7 ausreichend sind. Sobald dieses nicht der Fall ist, ergeben sich die folgenden ergänzenden fachlichen Standards [...]“
Umgang mit Gewaltstraftäter*innen
Mecklenburg-Vorpommern: „So erfordert der Umgang mit Personen, deren Anlasstat im Bereich der Eigentumsdelikte liegt, einen anderen fachlichen Zugang als die von Personen, die wegen Sexual- bzw. Gewaltstraftaten unterstellt wurden.“
Bremen: „Bei KlientInnen mit Sexualdelinquenz, gravierenden Gewaltproblematiken und solchen, bei denen das Jugendstrafrecht Anwendung findet, besteht ein besonderer Bedarf an Betreuung und/oder Kontrolle. Zur Bündelung von Kompetenzen im Umgang mit diesen Tätergruppen können sozialpädagogische MitarbeiterInnen in den Arbeitsgruppen entsprechende Vertiefungsgebiete bilden.“
Niedersachsen: „Gewaltstraftäter: Bei KlientInnen, die unter Bewährungsaufsicht stehen wegen Straftaten, die sich gegen Leib und Leben Dritter oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten, ist grundsätzlich ebenfalls von einem größeren Betreuungsaufwand auszugehen.“

Kategorien: Sexual- und Gewaltstraftäter*innen

⚡ Ohne zusätzliche Beschreibung sexueller Devianz, Präferenzstörungen, Persönlichkeitsstörungen, maladaptiven Wechselwirkungen, Neutralisierungstechniken bieten die Qualitätsstandards keinen Raum ein Verständnis für Tat und/oder Täter*in zu entwickeln (Deliktstruktur, Delikthypothese, Bedingungs- und Einflussfaktoren, Tatlöugnung, Risikosituationen, Rückfallvermeidungsplan)

⚡ Die klare Trennung des StGB zwischen Missbrauchsdelikten und Gewaltdelikten ist einerseits irreführend, da bspw. in beiden Fällen empathiedefizitäre Anteile der Täter*innen deutlich werden, andererseits unterscheiden die Standards in der Beschreibung von Risikotäter*innen häufig nicht zwischen den Tätergruppen, was wiederum bspw. im Falle einer sexuellen Präferenzstörung irreführend anmutet

Kategorie: Risikoprinzip

Dominierender Befund:

Die Prognoseverfahren sind sehr **heterogen**. Von evidenzbasierter Prognostik bis hin zu einer intuitiven oder gar fehlenden Prognostik konnte alles aufgefunden werden.



Hauptkategorie
Aussagen zum Risikoprinzip (Risk)

Klassifizierung von Proband*innen als Risikogruppe

Brandenburg: „Eine Aussage zum „Risiko“ setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

1. mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Täter eine Straftat verüben wird (Rückfallwahrscheinlichkeit) und
2. aus einer Tatbestandsaussage hinsichtlich des gefährdeten Gutes (Gefährlichkeit).“

Baden-Württemberg: „Die Intensität der erforderlichen Betreuung und Kontrolle (Betreuungsstufe) ist situations- und bedarfsabhängig. Die Einstufung in die Betreuungsstufen erfolgt insbesondere nach

- dem Risiko einer erneuten Straffälligkeit,
- der Art und Schwere des Delikts,
- der Höhe der verhängten Strafe oder des Strafrestes,
- der beruflichen Situation,
- der Wohnsituation,
- der finanziellen Situation,
- der Gesundheit (insbesondere Suchtprobleme oder psychiatrisch relevante Auffälligkeiten),
- der psychosozialen Situation.“

U
n
t
e
r
k
a
t
e
g
o
r
i
e
n

Durchführung der Risikoprognostik

Brandenburg: „Anlage 7a: Risikoeinschätzung nach Hanson – Static 99

Anlage 7b: Risikoeinschätzung nach Hanson – Stable 2007

Anlage 7c: Risikoeinschätzung nach Hanson – Acute 2007“

Hamburg: „Die Klienten der Bewährungshilfe bringen hinsichtlich ihrer persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie ihrer strafrechtlichen Vorbelastung unterschiedliche Voraussetzungen mit. [...] Daher bedarf es zukünftig der Einführung entsprechender Instrumentarien, um die erforderliche Intensität [...] im Einzelfall fachlich abbilden und die angemessene Reaktion darauf gewährleisten zu können.“

Bayern: „Ein erhöhtes Risiko liegt dann vor, wenn sieben der 15 Kriterien der dissozialen Persönlichkeitsstörung vorliegen. Anhand dieser Beurteilungen trifft der/die Bewährungshelfer/in eine Gesamtabwägung, wie der Betroffen einzustufen ist (siehe Anhang Bayern K3.1 Einstufung der Risikoproband/innen).“

Intensivität der Betreuung

Bayern: „Für Risikoproband/innen in Freiheit kommt eine Reduzierung der Kontaktdichte nicht in Betracht.“

Brandenburg: „Selbstverständlich sind helfende und unterstützende Aktivitäten der Bewährungshilfe auch künftig wichtiger Bestandteil der Arbeit; denn ohne diese Elemente kann auch risikoorientierte Bewährungshilfe nicht erfolgreich sein.“

Bayern: „[...] im Hinblick auf Gefährdungsmomente und Rückfallrisiken. Kontrolle kann auch als temporäre Unterstützungsleistung für die Proband*innen verstanden werden, um selbstgesetzte Ziele besser erreichen zu können.“



Kategorie: Risikoprinzip

Auffällig:

Konsequenz nach innen:

Ohne „zuverlässige“ Kategorisierung / Prognostik werden Fälle mit niedrigem Bedarf / Risiko überversorgt und vice versa

 Unter Umständen verändert sich die Risikobeurteilung alleine durch einen Wohnortwechsel in ein anderes Bundesland

Konsequenz nach außen:

Risiko- und Gefährdungspotential wird ggf. überbewertet oder bleibt unerkannt

Kategorie: Bedürfnisprinzip

Dominierende Befunde:

1. Das Need-Principle liefert die wenigsten Treffer der RNR-bezogenen Kategorien und wird darüber hinaus meist im Kontext der Risikoeinschätzung aufgefunden.
2. Die kriminogenen Bedarfe, deren problematische als auch prosoziale Ausprägung werden kaum beschrieben, bedarfsspezifische Ziele wenig formuliert.



Häufigkeit der aufgefundenen Inhalte		
Haupt-/Unterkategorie		Häufigkeit
Hauptkategorie	Sexualstraftäter	149
Unterkategorien	Definition von Sexualstraftätern	21
	Aussagen zu Sexualstraftätern	128
Hauptkategorie	Gewaltstraftäter	95
Unterkategorien	Definition von Gewaltstraftätern	7
	Aussagen zu Gewaltstraftäter	88
Hauptkategorie	Aussagen zum Risikoprinzip (Risk)	324
Unterkategorien	Klassifizierung von Probanden als Risikogruppe	90
	Durchführung der Risikoprognostik	143
	Intensivität der Hilfen	91
Hauptkategorie	Aussagen zum Bedürfnisprinzip (Need)	213
Unterkategorien	Individuelle Betrachtung persönlicher kriminogener Faktoren	79
	Individuelle Betrachtung sozialer kriminogener Faktoren	44
	Individuelle Betrachtung der Schutzfaktoren	90
Hauptkategorie	Aussagen zum Ansprechbarkeitsprinzip (Responsivity)	401
Unterkategorien	Auswahl der Hilfen und Programme	230
	Ziele der Programme und Hilfen	171





Hauptkategorie
Aussagen zum Bedürfnisprinzip (Need)

Individuelle Betrachtung persönlicher kriminogener Faktoren

Niedersachsen: „Für die Auswertung sind sowohl kriminogene als auch protektive Faktoren herauszuarbeiten [...] Risikofaktoren sind zu ermitteln [...] In der Zusammenarbeit sind die persönlichen Ressourcen [...] herauszuarbeiten, zu stärken und bei allen Interventionen zu berücksichtigen.“

Bayern: „Neben dem Erhebungsbogen liefert die Überprüfung dieser Kriterien wichtige Hinweise auf protektive/günstige und kriminogene/ungünstige Faktoren im Leben der Proband*in bezogen auf ihre Rückfallgefährdung in straffälliges Verhalten. Die Kriterien sind standardisiert formuliert, um mit ihnen auch statistische Aussagen über die Wahrscheinlichkeit des Begehens von Gewalt- und/oder Sexualstraftaten treffen zu können.“

U
n
t
e
r
k
a
t
e
g
o
r
i
e
n

Individuelle Betrachtung sozialer kriminogener Faktoren

Hessen: „Die Ursachen für das Begehen von Straftaten sind komplex. [...] Entsprechend arbeitet die Bewährungshilfe nicht nur mit Individuen, sondern auch mit ihrem Umfeld.“

Hamburg: „Die Klienten der Bewährungshilfe bringen hinsichtlich ihrer persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie ihrer strafrechtlichen Vorbelastung unterschiedliche Voraussetzungen mit. Vor diesem Hintergrund ergeben sich unterschiedliche Handlungsbedarfe im Hilfe- und Kontrollprozess.“

Mecklenburg-Vorpommern: „Hierbei würde die ausschließliche Fokussierung auf das kriminelle Verhalten als Schlüssel für das Begreifen der persönlichen und sozialen Situation der Klientel zu Handlungsperspektiven führen, die zu individualisierenden, aus den sozialen Kontexten gelösten Interventionen führen. Kriminelles Verhalten ist in sozialen Kontexten eingebunden.“

Individuelle Betrachtung der Schutzfaktoren

Brandenburg: „Arbeitshilfe zur Feststellung protektiver Faktoren (Schutzfaktoren) Kodierungsbogen SAPROF Protektive Faktoren bei einem Risiko zu gewalttätigem Verhalten. Nur in Verbindung mit strukturierten Instrumenten zur Risikoeinschätzung anzuwenden.“

Bayern: „Ressourcen sind alle Hilfsquellen, die zur Erreichung eines gesetzten Zieles zur Verfügung stehen, hierfür erkannt und/oder mobilisiert werden können. Sie können materieller, persönlicher, sozialer und struktureller Art sein. Ressourcen werden als individuelle Ressourcen bezeichnet, wenn sie von Proband*innen anerkannt und geschätzt werden. Sie sind dann besonders zielführend. Ressourcenorientierung ist eine professionelle Haltung der bayerischen Bewährungshilfe.“



Kategorie: Bedürfnisprinzip

Auffällig:

- ⚡ verbleiben damit Zuschreibungskriterien und keine Ziele für Veränderung
- ⚡ keine Beschreibungen und Vorgehensweisen für verschiedene Bedarfe, wie bspw. antisoziale Einstellungen, Substanzmissbrauch
- ⚡ zu den Faktoren: Substanzmissbrauch, delinquenzförderliche Kontakte, Qualität der Beziehung / des Familienleben, Schule / Arbeit und Freizeitgestaltung / Erholung wurden insgesamt nur 44 Textstellen als soziale kriminogene Faktoren gefunden



Hauptkategorie	Aussagen zum Bedürfnisprinzip (Need)	213
Unterkategorien	Individuelle Betrachtung persönlicher kriminogener Faktoren	79
	Individuelle Betrachtung sozialer kriminogener Faktoren	44
	Individuelle Betrachtung der Schutzfaktoren	90



Kategorie: Ansprechbarkeitsprinzip

Dominierende Befunde:

1. **Klassische** Methoden der Sozialarbeit, wie Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit sind auffindbar, darüber hinaus wenig konkrete beziehungsweise heterogene methodische Vorgehensweisen festzustellen.
2. Keine erkennbare Orientierung der Methodik an den Implikationen des Ansprechbarkeitsprinzips.
3. Keine Evaluationsstrategien.

Kategorie: Ansprechbarkeitsprinzip

U n t e r k a t e g o r i e n	Hauptkategorie
	Aussagen zum Ansprechbarkeitsprinzip (Responsivity)
	Auswahl der Hilfen und Programme
	Bayern: „Wir arbeiten mit spezifischen, wissenschaftlich fundierten Methoden der Sozialen Arbeit und nutzen dabei auch Erkenntnisse aus ihren Nachbardisziplinen.“
	Sachsen-Anhalt: „Der Sozialarbeiter gewährleistet durch Aus- und Weiterbildung, dass er die für seine Arbeit erforderlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten erwirbt. Er greift in seiner Arbeit auf eine Vielzahl von Methoden und Techniken zurück. Dazu zählen u. a.: Einzelfallhilfe, soziale Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit.“
	Brandenburg: „In der sozialen Arbeit werden unterschiedliche, klassische Methoden im Rahmen der Einzelfallhilfe, der sozialen Gruppenarbeit und der Gemeinwesenarbeit eingesetzt. Die Methodik des Handelns im Einzelfall wählt der/die Bewährungshelfer(in) unter Berücksichtigung der allgemeinen Erkenntnisse über die zweckmäßige Gestaltung der Sozialarbeit.“
	Ziele der Programme und Hilfen
	Bayern: „Wir unterstützen straffällig gewordene Menschen auf der Basis von Verlässlichkeit und einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung, ein Leben ohne Straftaten zu führen. So fördern wir soziale Integration und leisten einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit.“
	Hamburg: „Die Unterstützungsangebote werden vom Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ geleitet. Die Lebenslagenorientierung sozialpädagogischen Handelns in der Bewährungs- und Gerichtshilfe zielt auf die Sicherstellung der Grundbedürfnisse der Klienten ab.“
	Hessen: „Hauptziel ist hierbei eine letzte Stärkung der intrinsischen Motivation der ProbandIn in Bezug auf ihre zukünftige Legalbewährung.“

Kategorie: Ansprechbarkeitsprinzip

Auffällig:

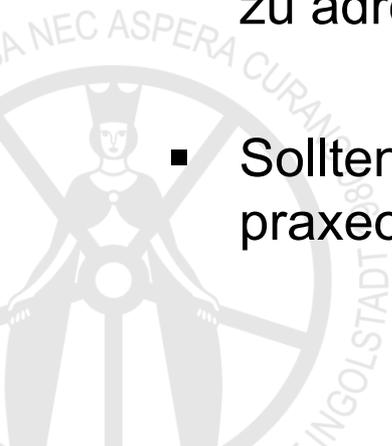
- ⚠ kein „Pool“ an Methoden, bspw. zur Gesprächsführung, oder spezifischen Interventionen / Trainings
- ⚠ keine Empfehlungen oder Auswahlkriterien vorfindbar
- ⚠ Methodenkenntnis und -auswahl liegt überwiegend in der Verantwortung der Bewährungshelfer*innen

Dilemmata

- **die Heterogenität der Richtlinien durch die föderale Struktur**
 - ⚡ *von „state of the art“ bis zu „nicht vorhanden“*
 - ⚡ *führt zu unterschiedlichen Zielsetzungen und Vorgehensweisen*
 - ⚡ *erschwert eine Betrachtung des Arbeitsfelds*
- **Geringe Repräsentanz des wissenschaftlichen und praxeologischen Kenntnisstands Sozialer Arbeit:**
 - ⚡ unklare theoretische Zugänge
 - ⚡ keine definitorische klare Abgrenzung von Begrifflichkeiten
 - ⚡ Bezugnahme auf die RNR-Prinzipien inkonsistent und fragmentarisch

Fragestellung, Diskussion und Ausblick

- Ist es möglich für das Arbeitsfeld der Bewährungshilfe, ein eigenes, gemeinsames **sozialarbeiterisches** Konzept, den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand abbildend, zu entwickeln und als common-sense die Qualitätsstandards zu ergänzen / zu modifizieren?
- Helfen offene anschlussfähige theoretische Konzepte in Verbindung mit methodischen Bausteinen die Bedarfe der Zielgruppe adäquater zu adressieren?
- Sollten Interventionen stärker auf evidenzbasierten und praxeologisch erprobten Methodiken basieren?



Bitte diskutieren Sie mit uns!

